

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

22. Dezember 2006

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 18. Juni 2009 Geschäftszeichen:
III 31.1-1.6.20-69/09

Zulassungsnummer:
Z-6.20-1915

Geltungsdauer bis:
31. Dezember 2011

Antragsteller:

HUGA-Türenwerke, Hubert Gaisendrees GmbH & Co. KG
Osnabrücker Landstraße 139, 33335 Gütersloh

Zulassungsgegenstand:

**T 30-1-Feuerschutzabschluss "HUGA M1" und
T 30-1-RS-Feuerschutzabschluss "HUGA M1"**



Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.20-1915 vom 22. Dezember 2006, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 3. Dezember 2007. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und dem vorgenannten Bescheid und darf nur zusammen mit diesen verwendet werden.

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Absatz 3.3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erhält folgende Fassung:

3.3 Feststellanlagen

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für den Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.

2. Im Dokument A³ zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden folgende Anlagen durch Anlagen dieses Bescheides ersetzt:

Anlage A 3.3 durch Anlage A 3.3Ä

Anlage A 3.5 durch Anlage A 3.5Ä

Anlage A 3.6 durch Anlage A 3.6Ä

Bolze



³

Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.